

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der snapSEC GmbH

Geltungsbereich: Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr zwischen der snapSEC GmbH (im folgendem als Auftragnehmer bezeichnet) und dem Kunden dieser Unternehmung (im folgendem als Auftraggeber bezeichnet). Der Auftraggeber erklärt sich mit Abschluss des Vertrags mit den AGB-Bedingungen in vollem Umfang einverstanden und akzeptiert diese. Sämtlich erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen gegenüber dem Auftraggeber werden vom Auftragnehmer nur zu den vorliegenden Geschäftsbedingungen geleistet. Die AGB gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde. Ferner gelten diese Bestimmungen auch für im Ausland durchgeführte Projekte bzw. ins Ausland gelieferte Waren. Geltend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung der AGB. Die aktuelle Fassung kann unter www.snapsec.at/AGB_snapSEC.pdf eingesehen werden.

Sofern bei Vertragsabschluss bzw. durch eine Angebotslegung durch den Auftragnehmer eine von den hier angeführten Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarung getroffen wurde, geht diese spezielle Vereinbarung den allgemein hier formulierten Bedingungen vor.

Grundsätzlich gilt das Schriftlichkeitsgebot. Bestellungen und Angebote können jedoch auch auf jedem anderen nachweisbaren Wege erfolgen, wobei mündliche Vereinbarungen schriftlich durch den Auftragnehmer bzw. durch den Auftraggeber zu bestätigen sind.

Preise und Lieferbedingungen: Sämtliche Preise sind Nettopreise und in Euro gehalten. Die anfallende Mehrwertsteuer ist zusätzlich vom Auftragnehmer zu entrichten. Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt vereinbarten Preise laut Preisliste des Auftragnehmers. Versandkosten werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Sofern nicht anders vereinbart, sind anfallende Reisekosten, sämtliche anfallenden Spesen sowie Mehrkosten durch Leistungen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten vom Auftraggeber zusätzlich zu tragen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit. Zusätzlich angeordnete oder geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag keine Deckung finden, werden zu den vereinbarten und geltenden Dienstleistungsstundensätzen gesondert in Rechnung gestellt.

Höhere Gewalt/Unverschuldete Behinderung: Soweit und solange Verpflichtungen infolge von höherer Gewalt wie Produktionsengpässe von Lieferanten und daraus resultierender Lieferverzögerung, Umweltkatastrophen, Kriegsereignisse, Terrorismus, Streik in Hersteller- und Transitländern, Epidemien und Seuchen, Brände, Ausfall der Versorgungsnetze, sich auf die Leistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss u.Ä. nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen bzw. zur Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer erforderlich sind.

Zahlungsbedingungen: Bei Projektdienstleistungen wird grundsätzlich bei Auftragserteilung eine Teilrechnung von 35% der Gesamtrechnungssumme gestellt. Der Rest der Summe wird nach erfolgter Implementierung bzw. erfolgreichem Testbetrieb und Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls in Rechnung gestellt und ist durch den Auftraggeber binnen 14 Tage abzugsfrei zu überweisen. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Abschluss bzw. Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung, Rechnung zu legen. Generell und bei Dienstleistungen bzw. Handelslieferungen von Waren beträgt das Zahlungsziel, sofern nicht anders vereinbart, 14 Tage netto.

snapSEC GmbH

Polsenzthal 25
4076 St. Marienkirchen
Austria

Kontakt

+43 720 51 37 07
hello@snapsec.at
www.snapsec.at

Geschäftsführer

Michael KARL, Christoph Wieser
ATU74654117
FN 517771 d, LG Wels

Bankverbindung

Oberbank Eferding
IBAN: AT98 1500 0008 0107 9443
BIC: OBKLAT2L

Zahlungsverzug und Zahlungsunfähigkeit: Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der Auftragnehmer während dieser Zeit von seinen Leistungen befreit. Im Falle des Zahlungsverzugs fallen die üblichen Verzugszinsen von 9,2 % über dem jeweils aktuell geltenden Basiszinssatz, Mahnspesen und die außergerichtlichen Verfolgungskosten an.

Sollte bei einem Auftraggeber das Ereignis einer Nichtzahlung der Restschuld nach 3. eingeschriebener Mahnung, die Einleitung eines Konkursverfahrens oder die Abweisung eines solchen mangels Masse eintreten, ist der Auftragnehmer ermächtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig – aus verständlichem Grunde – zu lösen.

Eigentumsvorbehalt: Sämtliche gelieferten Waren wie Hard- und Software bleiben bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum des Auftragnehmers. Vor vollständiger Bezahlung der Forderung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber untersagt, die Waren zu verpfänden, sicherungsweise zu übereignen oder Dritten sonstige Rechte daran einzuräumen. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und andere die Rechtsstellung des Auftragnehmers beeinträchtigende Zugriffe Dritter auf die mit dem Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers behaftete Waren bzw. Hard- und Software hat der Auftraggeber unverzüglich dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber hat derartige Maßnahmen unter Hinweis auf den Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers sofort zu widersprechen.

Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts: Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit allfälligen ihm zustehenden Ansprüchen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- bzw. Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten. Das Recht des Auftraggebers, Zahlungen wegen Unsicherheit gemäß § 1052 Satz 2 ABGB zurückzuhalten, wird dadurch nicht berührt.

Passus gegen Zessionsverbot: Von Auftraggeber in „Allgemeinen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen“ ausgesprochene Zessionsverbote und alle sonstigen, die Zession von Forderungen betreffenden Vertragsbedingungen, gelten dem Auftragnehmer gegenüber nicht.

Kündigung und Vertragsrücktritt: Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, kann ein auf Dauer abgeschlossener Vertrag unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist zum Ende eines Kalenderquartals von beiden Seiten aufgekündigt werden. Sollte dies nicht anders schriftlich vereinbart worden sein, endet durch die Kündigung des Vertrages auch die Werknutzungsbewilligung der vom Auftragnehmer lizenzierten Software.

Werden Stornierungen innerhalb von 5 Tagen bis Projektbeginn durch den Auftraggeber bekanntgegeben, ist es dem Auftragnehmer möglich, entstandene Kosten für Projektierung, Planung und Vorbereitungsmaßnahmen in der Höhe von bis zu 10 % der Nettoauftragssumme zu berechnen. Bei Stornierungen von Warenlieferungen werden sämtliche entstandene Kosten wie Stornogebühren bei Lieferanten, Versandkosten, Bearbeitungsgebühren u.Ä. in Rechnung gestellt.

Gewährleistung und Haftung: Allfällige Gewährleistungsansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern eine darüber hinausgehende Garantie durch einen Hersteller gewährt wird, gibt der Auftragnehmer diese an den Auftraggeber weiter. Ereignisse, die durch höhere Gewalt entstehen, fallen nicht in den Bereich der Gewährleistung (und der Deckung dieser durch z.B. Pauschalen etc.).

Gelieferte Hard- bzw. Softwarekomponenten und Leistungen sind vom Auftraggeber unverzüglich auf Schäden, Fehler oder sonstige Mängel zu prüfen. Zeigt sich ein Schaden, Fehler oder Mangel, so ist dies durch den Auftraggeber sofort beim Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer eine Nachfrist zur Behebung dieser Mängel zu setzen. Mängel die auf unsachgemäße Lagerung, Manipulation sowie nicht konforme technische

snapSEC GmbH

Polsenzthal 25
4076 St. Marienkirchen
Austria

Kontakt

+43 720 51 37 07
hello@snapsec.at
www.snapsec.at

Geschäftsführer

Michael KARL, Christoph Wieser
ATU74654117
FN 517771 d, LG Wels

Bankverbindung

Oberbank Eferding
IBAN: AT98 1500 0008 0107 9443
BIC: OBKLAT2L

Behandlung, Implementierung und Einstellungen zurückzuführen sind, werden durch den Auftragnehmer gegen gesonderte Verrechnung behoben.

Wird dem Auftraggeber eine Leistung, Hard- oder Software durch einen vom Auftragnehmer beauftragten Zustelldienst überbracht und ist an der Verpackung oder an der Leistung, Hard- bzw. Software selbst eine Beschädigung welcher Art auch immer sofort zu erkennen, so hat der Auftraggeber die Beschädigung bei sonstigem Ausschluss des Auftragnehmers treffenden Haftung dem Zustelldienst gegenüber anzuzeigen und auf den übermittelten Papieren zu vermerken.

Ist der Gegenstand eines Auftrags die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Hard- oder Software, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderungen und Ergänzungen. Die Gewährleistung für die ursprüngliche Hard- oder Software lebt dadurch nicht wieder auf.

Keine Gewährleistung durch den Auftragnehmer erfolgt bei gebrauchter Hard- und Software. Jede Gewährleistung erlischt, sobald der Auftraggeber Zusatzgeräte und/oder Zusatzsoftware anbringt bzw. installiert, welche nicht durch den Auftragnehmer genehmigt wurde oder Eingriffe und/oder Reparaturen an Geräten und Software ohne Autorisierung durch den Auftragnehmer vornimmt.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung noch leistet er Gewähr dafür, dass die vom Auftragnehmer gelieferte Software den Anforderungen des Auftraggebers genügt, fehlerfrei läuft oder alle Softwarefehler behoben werden können. Die Einrichtung von IT-Sicherheits- und Datenschutz Hard- bzw. Software erfolgt nach dem jeweiligen Stand der Technik. Eine Gewährleistung für absolute Sicherheit und eine ggf. daraus resultierende Haftung wird ausgeschlossen. Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte IT-Sicherheits- und Datenschutz Hard- bzw. Software umgangen oder ausser Funktion gesetzt werden. Die Haftung für Fehler oder Probleme durch Drittherstellersoftware ist ausgeschlossen.

Soweit gesetzlich nicht anders geregelt, übernimmt der Auftragnehmer in keinem Fall die Haftung für untypische Schäden, reine Vermögensschäden, Verlust oder Beschädigung aufgezeichneter Daten, für direkte Schäden und Folgeschäden, für entgangenen Gewinn, für erwartete, aber nicht eingetretene Ersparnisse und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf durch den Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückzuführen sind. Zum Schadenersatz ist der Auftragnehmer nur dann verpflichtet, wenn seinen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grobes Verschulden nachgewiesen wird. Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind bei sonstigem Verfall binnen 4 Wochen nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich per Einschreiben anzuzeigen und spätestens 6 Monate nach dem Schadensereignis bei sonstigem Verfall gerichtlich geltend zu machen. Sämtliche Ansprüche dieser Art verjähren in 12 Monaten nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Die Haftung beschränkt sich darüber hinaus gehend in jedem Fall dem Grunde und der Höhe nach auf die Leistung der Betriebshaftpflicht-Versicherung des Auftragnehmers.

Schlichtungsverfahren/Streitbeilegung: Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten wird zwischen den Vertragsparteien eine außergerichtliche Einigung angestrebt. Kann eine übereinstimmende Einigung nicht erzielt werden, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Kann über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden, werden frühestens 30 Tage ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

snapSEC GmbH

Polsenzthal 25
4076 St. Marienkirchen
Austria

Kontakt

+43 720 51 37 07
hello@snapsec.at
www.snapsec.at

Geschäftsführer

Michael KARL, Christoph Wieser
ATU74654117
FN 517771 d, LG Wels

Bankverbindung

Oberbank Eferding
IBAN: AT98 1500 0008 0107 9443
BIC: OBKLAT2L

Sub-Unternehmer: Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, erteilte Aufträge mit hochqualifiziertem Personal anderer Unternehmen bzw. freie Mitarbeiter zur Unterstützung beizuziehen. Auskunft über Person und Qualifikation sowie das Ausmaß der Leistungen usw. wird durch den Auftragnehmer jederzeit auf Anfrage durch den Auftraggeber erteilt.

Nutzungsrecht und Eigentum: Sämtliche Rechte an dem vom Auftragnehmer vorliegenden und/oder von dessen Mitarbeitern aufgrund des erteilten Auftrags erarbeiteten Arbeitsergebnissen – insbesondere alle Rechte an Software, Präsentationen, Fotos und Videos – verbleiben ausdrücklich beim Auftragnehmer. Durch Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung und/oder Anpassung einer Software, Präsentation, Foto oder Video werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart, keine Rechte über die im Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber mit der Bezahlung sämtlicher Rechnungen ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht ein, übergebene Software, Präsentationen, Fotos und Videos in dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Versionsstand zu nutzen. Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erwirbt der Auftraggeber mit dem Kauf einer Software, Präsentation, Foto oder Video keine Vervielfältigungsrechte. Dies gilt auch für Teile bzw. Ausschnitte von Präsentationen, Fotos oder Videos. Dem Auftraggeber werden keinerlei Rechte am Quellcode einer Software – insbesondere kein Nutzungs- und/oder Besitzrecht – eingeräumt.

Jede Verletzung von Urheberrechten des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich.

Datenschutz: Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des jeweiligen anderen Partners und zur Einhaltung des österreichischen Datenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Verpflichtung gilt auch in der Zeit nach Beendigung dieses Vertrags. Andere Bestimmungen, wie die Veröffentlichung von Projektabläufen und Referenzangaben auf der Webseite des Auftragnehmers, werden gesondert vereinbart.

Schlussbestimmungen: Sofern einzelne Bestimmungen nichtig oder unwirksam sind, berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Bestimmungen sowie der AGB als Ganzes nicht. Für Streitigkeiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aus dem Vertragsverhältnis bzw. der allgemeinen Geschäfts-, Miet- und Nutzungsbedingungen gilt ausschließlich die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, an dem der Auftragnehmer seinen gewöhnlichen Geschäftssitz hat. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts bzw. Ausschluss des UN-Kaufrechts. Nationale Regelungen gehen eventuell entgegenstehenden ausländischen und internationalen Vereinbarungen vor.

Die Geschäftsführung

Michael KARL, Christoph Wieser

snapSEC GmbH

Polsenztal 25
4076 St. Marienkirchen
Austria

Kontakt

+43 720 51 37 07
hello@snapsec.at
www.snapsec.at

Geschäftsführer

Michael KARL, Christoph Wieser
ATU74654117
FN 517771 d, LG Wels

Bankverbindung

Oberbank Eferding
IBAN: AT98 1500 0008 0107 9443
BIC: OBKLAT2L